

Stadt Wedel

## **Bebauungsplan Nr. 76**

„Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand“,

Teilbereich 1

zwischen Lüttdahl und Schulauer Straße

## **Begründung mit Umweltbericht**

## Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	4
2. Planungsanlass und -ziele	4
3. Plangebiet	4
4. Nutzungskonzept	6
5. Flächenbilanz	7
6. Umweltbericht	7
6.1. Einleitung	7
6.1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung	7
6.1.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	8
6.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	10
6.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umwelt-auswirkungen sowie der Artenschutzrechtlichen Belange	11
6.2.2. Schutzgut Oberflächenwasser	12
6.2.3. Schutzgüter Boden und Grundwasser	13
6.2.4. Schutzgut Luft und Klima	14
6.2.5. Schutzgut Landschaftsbild	14
6.2.6. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
6.2.7. Schutzgut Mensch	16
6.2.8. Wechselwirkungen	16
6.2.9. Zusammengefasste Umweltauswirkungen	16
6.3. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes	16
6.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	16
6.4.1. Unvermeidbare Beeinträchtigungen	16
6.4.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung	17
6.4.3. Maßnahmen zum Ausgleich	17
6.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezogen auf den Standort	18
6.6. Allgemein verständliche Zusammenfassung	18

## 1 Rechtsgrundlagen

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist,
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist,
- die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) sowie
- die Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003.

## 2 Planungsanlass und -ziele

Mit der stadtentwicklungs- bzw. verkehrspolitischen Entscheidung die südliche Trassenführung der Altstadtumfahrung aufzugeben und eine nördliche Trassenführung zu verfolgen, eröffnet sich die Möglichkeit die in mehreren Bebauungsplänen festgesetzte Trasse zu überplanen. Mit der Aufgabe der Straßenführung ist grundsätzlich die Schaffung einer durchgängigen Rad-/Fußwegeverbindung von der Holmer Straße/Lülanden bis zum Gorch-Fock-Platz bzw. zur Kursana möglich. Insbesondere vor dem Hintergrund der Förderung des Fahrradverkehrs stellt die Trasse eine Alternative zur Führung über den konflikträchtigen, gegenwärtig vorhandenen Verlauf der B 431 durch den Altstadtbereich dar.

Die verkehrliche Neuausrichtung mit der neuen Darstellung Öffentliche Grünfläche und örtliche/überörtliche Wegeverbindung anstelle der bisherigen Südumgehungsstrasse findet ihren Niederschlag in dem 2010 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplan der Stadt Wedel.

Der Aufstellungsbeschluss sowohl für den Teilbereich 1 zwischen Lüttdahl und Schulauer Straße als auch Teilbereich 2 zwischen Schulauer Straße und Gorch-Fock-Platz wurde vom Rat am 01.09.2011 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden (§ 4 (1) BauGB) erfolgte im Zeitraum vom 13.07. bis 03.09.2012; die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 04.02. bis 15.02.2013 (§ 3 (1) BauGB).

## 3 Plangebiet

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt

- im Westen durch den Weg Lüttdahl mit der Verlängerung über die Flurstücke 68 und 21/1,
- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 55/9, die Geltungsbereichsgrenze des angrenzenden B-Plans Nr. 105 1. Änderung „Rudolf-Höckner-Straße“, über die Flurstücke 25 und 10/28, der südlichen Flurstücksgrenze 10/28, der südlichen Flurstücksgrenzen 10/32, 10/13 und 10/30, der östlichen Grenze des Flurstücks 10/30, der südlichen Grenzen der Flurstücke 10/17 und 10/8,

- im Osten durch die Schulauer Straße,
- im Süden verläuft die Grenze zwischen Rudolf-Höckner-Straße und Schulauer Straße im Abstand von ca. 20 - 30 m zur nördlichen Geltungsbereichsgrenze analog zur südlichen Geltungsbereichsgrenze im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 105 Hörnstraße (Teilbereich Süd) über die Flurstücke 62/27, 26/1 und 25, ferner durch die nördlichen Grenzen der Flurstücke 24/1, 22, 51 und 21/2.

Das Plangebiet liegt in der Flur 8 und 9 der Gemarkung Wedel.



Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 10.015 qm.

### Bestand

Im westlichen Bereich des Geltungsbereiches existiert bereits eine Wegeverbindung zwischen Lüttdahl und Rudolf-Höckner-Straße, die jedoch noch nicht planungsrechtlich gesichert ist. Die im Eigentum der Stadt befindliche Grünfläche des Flurstücks 55/9 wird als Streuobstwiese genutzt.

Die Flächen zwischen Rudolf-Höckner-Straße und Schulauer Straße werden landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der Schulauer Straße ist ein Mitteldeich vorhanden, der vom Brooksdamm gequert wird. Der Brooksdamm dient als Erschließungsstraße für das Theaterschiff Batavia und die landwirtschaftlichen Flächen in der Marsch.

In Teilabschnitten des Geltungsbereiches verläuft eine Wasserleitung und eine Leitung der Telekom.

Im Einmündungsbereich Schulauer Straße/Brooksdamm existieren 2 größere erhaltenswerte Bäume.

### **Städtebauliche Einbindung**

Das Plangebiet stellt die Übergangszone zwischen dem Siedlungsgefüge der Altstadt und der Wedeler Marsch dar. Der unmittelbar nördlich angrenzende Siedlungsbereich ist heterogen mit ein- bis viergeschossiger Wohnbebauung bebaut.

### **Übergeordnete Planungen**

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 ist bereits die nördliche Umfahrung der Altstadt berücksichtigt worden.

In der Fortschreibung des Regionalplans für den Planungsraum I 1998 Schleswig-Holstein wird die Trasse der Südumfahrung noch dargestellt; die Darstellung kann aufgrund des aktuelleren Landesentwicklungsplans und des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes allerdings als überholt angesehen werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wedel in der Fassung vom 26.01.2010 und im Landschaftsplan wird der Geltungsbereich bzw. die Trasse als überörtliche Wegeverbindung und öffentliche Grünfläche dargestellt. Ferner wird eine unterirdische Hauptabwasserleitung gekennzeichnet. Der Planbereich grenzt an das Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) und das FFH Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“.

## **4. Nutzungskonzept**

Während im westlichen Teil des Plangebietes bereits ein Weg existiert, der mit dem Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert wird, wird mit der Fortführung über die Rudolf-Höckner-Straße die planungsrechtliche Grundlage für den Bau eines wichtigen Verbindungsabschnittes für den gesamten Wegeverlauf geschaffen.

Vorgesehen ist die Anlage eines kombinierten Rad- und Fußweges in einer Breite von 4 m. Gegenüber den nördlich angrenzenden Grundstücken ist ein mindestens 2 m breiter Grünstreifen geplant. Die Flächen südlich der Trasse verbleiben in der landwirtschaftlichen Nutzung.

Der mittlere Abschnitt des Weges wird als Teilabschnitt der Feuerwehrezufahrt für die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 105 „Kirchstieg“, 2. Änderung geplante Wohnbebauung mitgenutzt.

Ferner ist eine Umgestaltung des Einmündungsbereiches Schulauer Straße/Austraße/Brooksdamm vorgesehen. Der auftreffende Rad-/Fußweg beginnt bzw. endet direkt südlich des Grundstücks Austraße 9-17. Damit soll eine möglichst direkte (beampelte) Querung zum Jungfernstieg bzw. zur geplanten Rad-/Fußwegtrasse des Teilbereichs 2 erreicht werden. Aus diesem Grund ist eine Verlegung der vorhandenen Fußgängerlichtsignalanlage Richtung Süden vorgesehen.

Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird eine Änderung der Einmündung des Brooksdamms vorgenommen.

## 5. Flächenbilanz

Geltungsbereich - Gesamt		10.015 qm
Rad- und Fußweg	vorhanden - westlicher Abschnitt	688 qm
	geplant - östlicher Abschnitt	<u>1.437 qm</u>
		2.125 qm
Öffentliche Grünfläche		5.851 qm
Fläche für die Landwirtschaft		1.861 qm
Straßenverkehrsfläche		178 qm

## 6. Umweltbericht

### 6.1. Einleitung

Der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ist im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (§ 4 (1) BauGB) im Zeitraum vom 13.07. bis 03.09.2012 festgelegt worden.

Das Plangebiet liegt am Fuß des südexponierten Geesthanges und prägt als Siedlungsrand den Übergang zur Marsch.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter oder negativen Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht auszugehen. Dennoch wurde vorsorglich ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Teil des Umweltberichtes erarbeitet.

Auf Grund der sensiblen naturräumlichen Lage am Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Elbmarschen“ (LSG 04) sowie am FFH Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 44 und 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und gemäß § 30 BNatSchG i.V.m § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) das Büro Planula mit der Erstellung eines Artenschutz-Fachbeitrags beauftragt.

#### 6.1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Planung

Der Bebauungsplan Nr. 76 „Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand“, Teilbereich 1 zwischen Lüttdahl und Schulauer Straße befindet sich im Bereich der aufgegebenen südlichen Trassenführung der Altstadtumfahrung. Beabsichtigt ist die Schaffung einer durchgängigen Rad-/Fußwegeverbindung von der Holmer Straße/Lüländen bis zur Schulauer Straße und in Teilbereich 2 eine Verlängerung bis zum Bereich hinter der Wassermühle mit einer Brücke über die Wedeler Au (Kursana). Die Trasse ist ein Teilstück des Kirchstieges, einer historischen Fußwegeverbindung zwischen Wedel und Holm. Die historische Wegetrasse war bewusst am Geestrand angelegt, da durch die natürlichen Höhenverhältnisse auch bei einer überfluteten Marsch der Weg zur Wedeler Kirche möglich war.

#### Angaben zum Standort

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 8 und 9 der Gemarkung Wedel zwischen der Schulauer Straße im Osten und der Straße Lüttdahl im Westen und umfasst eine Fläche von ca. 1 ha.

#### Art des Vorhabens und Festsetzungen

Zum Bau einer straßenunabhängigen Fuß- und Radwegeverbindung ist die Umwandlung von Grünlandflächen an dieser Stelle notwendig. Eine Prüfung möglicher Alternativstandorte

hat ergeben, dass in Wedel keine andere geeignete direkte Trassenführung für eine straßenunabhängige Wegeführung der Strecke von Wedel nach Holm möglich ist.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist der Standort durch die Geesthang-Lage als sensibel einzustufen. Da es sich aber um eine auch aus Umweltgesichtspunkten (Förderung des Radverkehrs) sehr zu begrüßende Maßnahme handelt wird der notwendige Eingriff durch Versiegelung von Boden als vertretbar eingeschätzt. Für den Ausgleich stehen städtische Ökokontoflächen (Flurstück 62/83 Flur 17) zur Verfügung.

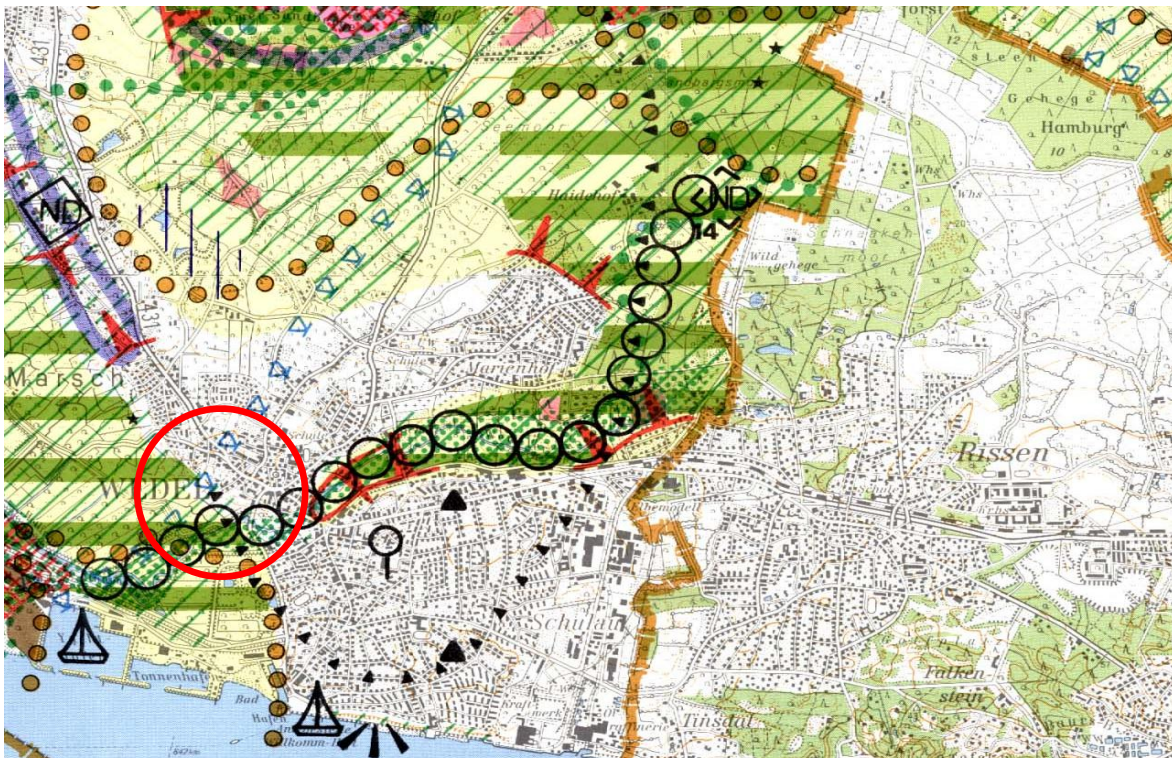
### 6.1.2. Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

#### Fachplanungen

Allgemeiner Hinweis: In den folgenden Abbildungen des Umweltberichtes ist das Plangebiet jeweils durch einen roten Kreis markiert.

Festlegungen zum Plangebiet werden in folgenden Planwerken getroffen:

#### Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998)



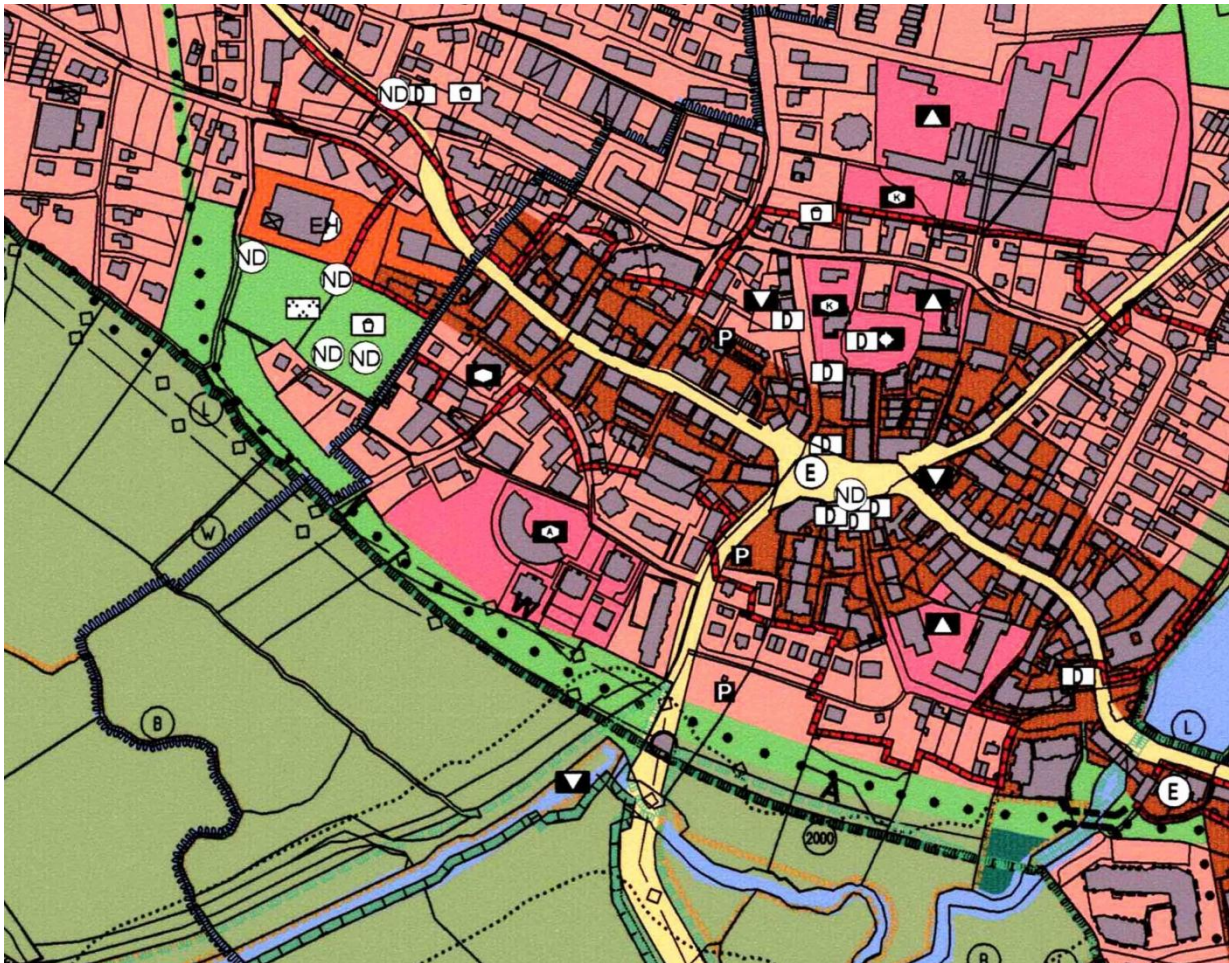
Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan von 1999

Gemäß Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) befindet sich das Plangebiet am Rand des bebauten Siedlungsbereiches und im Biotopverbund zwischen dem Wedeler Aul und der Marsch. Diese sind gleichzeitig auch als Erholungsbereiche bzw. als Schutzgebiete für Natur und Landschaft ausgewiesen.

#### Flächennutzungsplan und Landschaftsplan

Das Plangebiet ist im Flächennutzungs- und Landschaftsplan als öffentliche Grünfläche dargestellt.

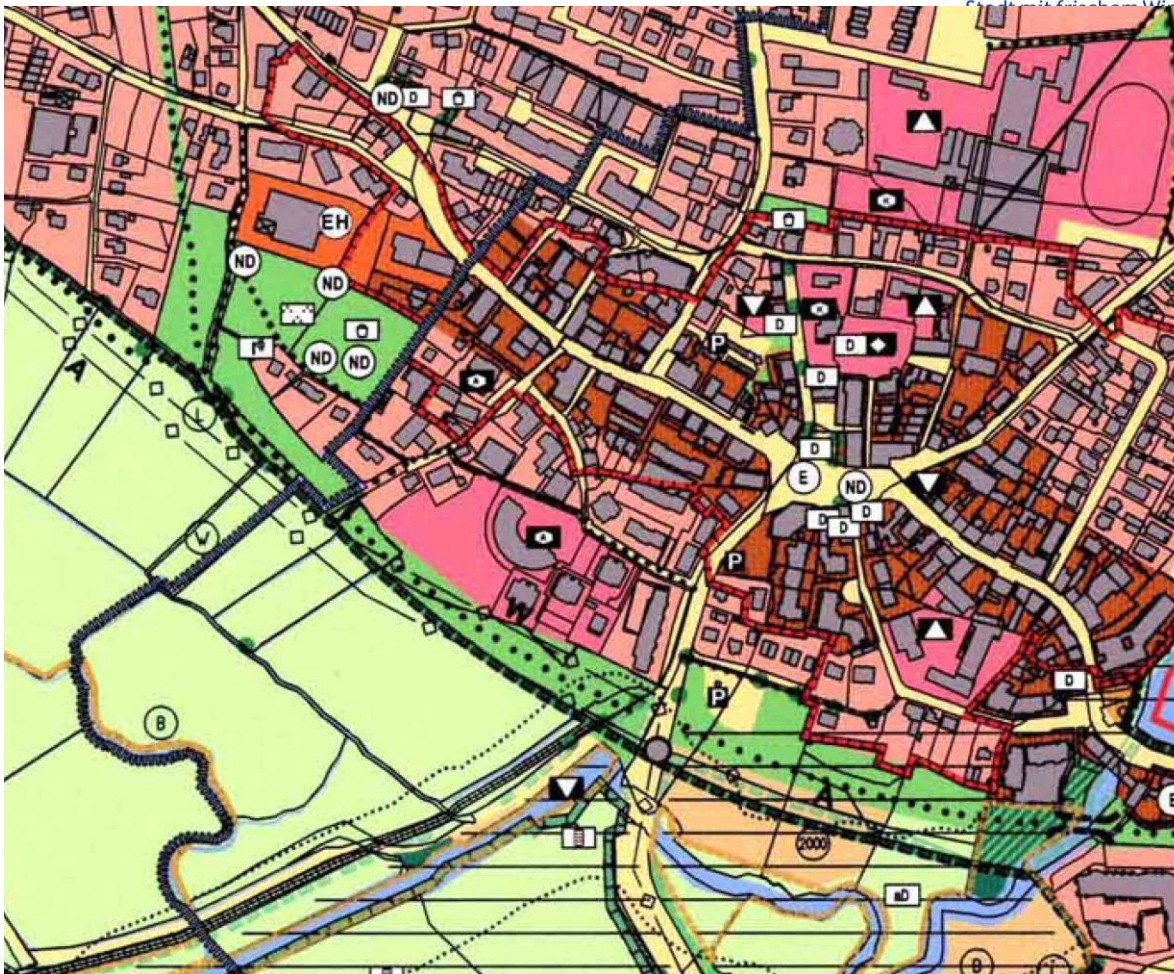
Der Bebauungsplan Nr. 76 „Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand“, Teilbereich 1 entwickelt sich aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan.



Ausschnitt Landschaftsplan (Bestand 2009) der Stadt Wedel

Die verkehrliche Neuausrichtung mit der neuen Darstellung Öffentliche Grünfläche und überörtliche Wegeverbindung anstelle der bisherigen Südumgehungsstrasse findet ihren Niederschlag in dem 2010 rechtswirksam gewordenen Flächennutzungsplan der Stadt Wedel.





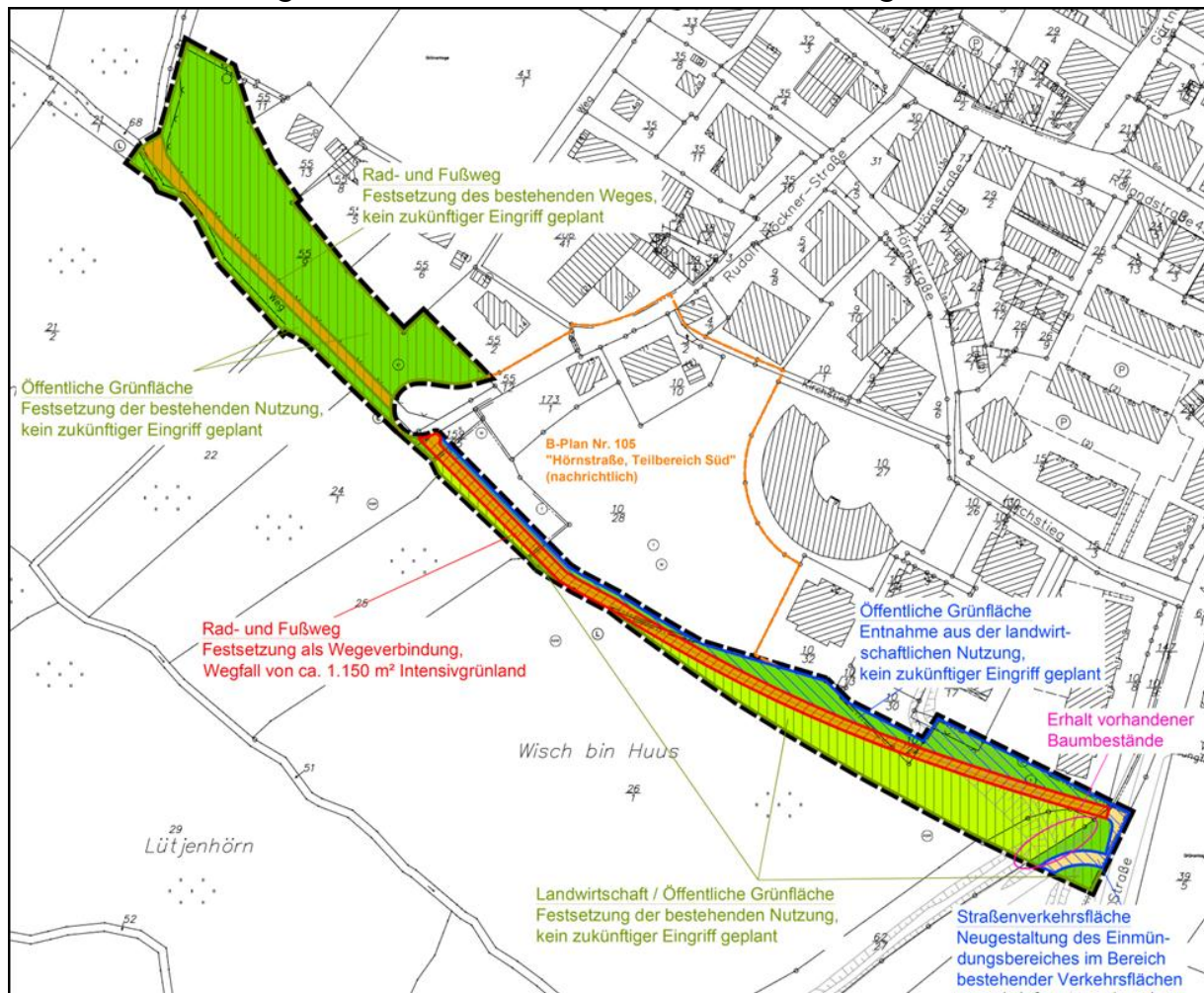
Ausschnitt Landschaftsplan (Entwicklung) der Stadt Wedel (verbindlich seit 26.01.2010)

Der Grünzug auf der ehemaligen Südumfahringstrasse bildet den Siedlungsrand der Altstadt zur Wedeler Marsch und zum Aul. Der geplante Grünzug bindet auch den historischen Bürgerpark (ehemaliger Friedhof der Stadt Wedel) ein. Er verknüpft die Fuß- und Radwege und macht die Geesthanglage der Stadt Wedel erlebbar.

## 6.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgüter oder negativen Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sowie eine Beeinträchtigung geschützter Arten sind bei einer zusätzlichen Wegeverbindung nicht auszuschließen. Daher muss wegen der Lage im oder am Rande des Landschaftsschutzgebiet Pinneberger Elbmarschen (LSG 04) sowie dem FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“, eine artenschutzrechtliche Prüfung erarbeitet werden.

### 6.2.1. Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltauswirkungen sowie der Artenschutzrechtlichen Belange



#### 5.2.1.1 Schutzgut Mensch

Für den Menschen sind im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Auswirkungen auf das unmittelbare Wohnumfeld, Lärm und andere Immissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen, als sehr untergeordnet zu erwarten, da es sich nur um einen Fuß- und Radweg handelt.

#### Umweltauswirkungen der Planung

Die bestehende historische Kulturlandschaft wird durch die Wiederherstellung einer historischen Wegeverbindung nicht beeinträchtigt. Ein neues Teilstück im zukünftigen Wedeler Freiraumsystem ist ein weiterer Anreiz zur Förderung des Fahrradverkehrs.

#### Fazit

Unter Voraussetzung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 76 sind durch das Freiraumkonzept positive Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch im Vergleich zur heutigen Situation zu erwarten.

### 5.2.1.2 Schutzgüter Pflanzen und Tiere /Artenschutz

Das Büro Planula wurde von der Stadt Wedel mit der Erstellung eines Artenschutz-Fachbeitrags für den Umweltbericht des B-Plans Nr. 76 „Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand“, Teilbereich 1 zwischen Lüttdahl und Schulauer Straße beauftragt..

Zur Ermittlung des (potenziell) durch das Vorhaben betroffenen relevanten Artenspektrums wurden am 2. und 24. April sowie am 7. Mai 2013 Ortsbegehungen durchgeführt. Hierbei wurden die wesentlichen Biotop- und Habitatbestandteile ermittelt, um potenzielle Vorkommen relevanter Arten ableiten zu können, sowie Beobachtungen geschützter Arten notiert. Die geplanten Eingriffsbereiche sind im Übersichtsplan dargestellt.

#### **Biotop- und Habitat Ausstattung**

Der Geltungsbereich des B-Plans Nr. 76 „Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand“, Teilbereich 1, liegt im Bereich bzw. teilweise am Fuß des Geesthangs. Die Flächen sind daher teilweise sandgeprägt und südexponiert.

Dominant sind die weitläufigen artenarmen Intensivgrünlandflächen, die überwiegend beweidet werden. Die Beet-Gruppen-Struktur ist nur weiter südlich in flacheren Lagen ausgeprägt und im Planungsraum nicht mehr erkennbar. Ebenso enden einzelne Gräben etwa an der B-Plan-Grenze und sind durch die Planung nicht betroffen. Die Eignung des Grünlands als Lebensraum für Wiesenbrüter und Gastvögel ist aufgrund der unmittelbar angrenzenden Bebauung als deutlich eingeschränkt zu betrachten.

Eine alte Kastanie innerhalb des Planungsraumes weist mehrere Höhlen und Spalten und somit ein Potenzial für Fledermäuse auf. Der Baumbestand ist für Gehölz brütende Arten von Bedeutung.

Im B-Plan-Gebiet befinden sich keine naturschutzfachlich hochwertigen Biotope.

#### **Fazit:**

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung und der Lage mit unmittelbar angrenzender Bebauung, der gärtnerischen Nutzung sowie der vorhandenen Wegenutzung mit entsprechender Störintensität bietet der Untersuchungsraum faunistisch nur wenigen störungsun-sensiblen Arten geeignete Lebensräume.

Als streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die potenzielle Vorkommen in Bereich des B-Plan-Gebiets besitzen, sind lediglich die Fledermäuse sowie mit einer geringen Wahrscheinlichkeit auch der Moorfrosch zu nennen. Für alle übrigen rezent in Schleswig-Holstein vorkommenden streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen auszuschließen.

Durch das geplante Vorhaben werden keine potenzielle Lebensräume seltener/gefährdeter/spezialisierter Arten verändert. Eine Betroffenheit von Nahrungshabitaten durch die Beanspruchung von Grünlandflächen ist im Hinblick auf angrenzende, reichhaltigere Nahrungshabitate nicht relevant. Zudem wird durch die kleinflächige Entnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung neues Nahrungspotenzial geschaffen. Eine potenzielle direkte Betroffenheit ergibt sich nur für Bodenbrüter des Grünlandes (hier nur Fasan).

Im vorliegenden B-Plan Nr. 76 besteht unter der Voraussetzung einer Umsetzung der zum Thema Tötungsverbot genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Gefahr, dass besetzte Nester innerhalb der Fortpflanzungszeit und artenschutzrelevante Fortpflanzungsstätten beschädigt oder zerstört werden.

### 6.2.2. Schutzgut Oberflächenwasser



Ausschnitt Karte Oberflächengewässer Stadt Wedel, Stand 2008

Das Plangebiet grenzt an die tidebeeinflussten Marschgewässer, wird diese aber durch zusätzlichen Regenwasserabfluss nicht beeinträchtigt.

#### Umweltauswirkungen der Planung

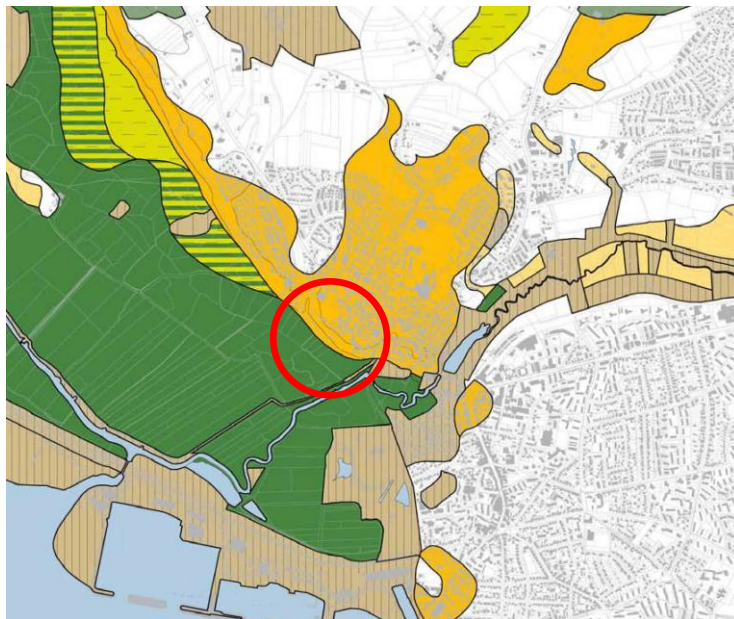
Die durch den Weg zu erwartende Versiegelung führt zu einem leichten Überschuss an anfallendem Regenwasser. Dieses kann in die vorhandenen Grünlandflächen und Gräben der Marsch ohne Probleme abgeführt werden.

#### Fazit

Es entstehen keine erheblichen, auszugleichenden Beeinträchtigungen.

### 6.2.3. Schutzgüter Boden und Grundwasser

Veränderungen des Bodens sind nicht rückgängig zu machen (kurz- bis mittelfristige Perspektive). Das Baugesetzbuch weist auf diesen Umstand in § 1 a (1) hin: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen". Jede Veränderung der Bodenoberfläche wird darüber hinaus als Eingriff gewertet.



### Bodenkarte

Quelle: Bodenkarte von Schleswig-Holstein  
Blatt Pinneberg (2324), 1988  
Blatt Wedel (2424), 1988  
Blatt Uetersen (2323), 1988  
Blatt Hornburg (2423) - Anteil Schleswig-Holstein, 1988

	Marschböden
	Podsol
	Baumschulböden (Hortisol-Podsol)
	Gley
	Pseudogley
	Moore
	Moormarsch
	Aufschüttungen/Abgrabungen
	Wasserflächen

Bodenkarte, Landschaftsplan 2010

Die Bodenkarte von Schleswig-Holstein (Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein), Blatt 2424 Wedel weist für den Bereich des Plangebietes Marschböden und Pseudogley aus.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind Altablagerungen im Plangeltungsbereich nicht aktenkundig. Auch der Hinweis, dass auf der geplanten Radwegetrasse ein Teich vorhanden war, ließ sich nicht ermitteln. Vermutlich hat es sich auch nur um eine sehr flache Viehtränke gehandelt. Über die Verfüllung (oder Verlandung) des Gewässers liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und/oder Altlasten aus früheren gewerblichen Nutzungen von Grundstücken im Plangebiet liegen nicht vor. Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und/ oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Der B-Plan Nr. 76 liegt teilweise in der Zone III A des Wasserschutzgebiets Haseldorfer Marsch. Der Einbau von auswasch- oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z.B. Recyclingmaterial, Bauschutt) ist dementsprechend verboten. Verwendetes Material muss den Anforderungen des Regelwerks 20 der LAGA (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall) entsprechen. Vor dem Einbau solcher Materialien ist daher eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde erforderlich

### Umweltauswirkungen der Planung

Die Böden im Bereich des geplanten Weges werden nach Umsetzung der Planung versiegelt/teilversiegelt und stehen damit nicht mehr für die Bodenbildung und Grundwasserneubildung zur Verfügung. Die Beeinträchtigungen sind im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung nicht vermeidbar und werden auf einer städtischen Ökokontofläche (Flurstück 62/83 Flur 17) ausgeglichen.

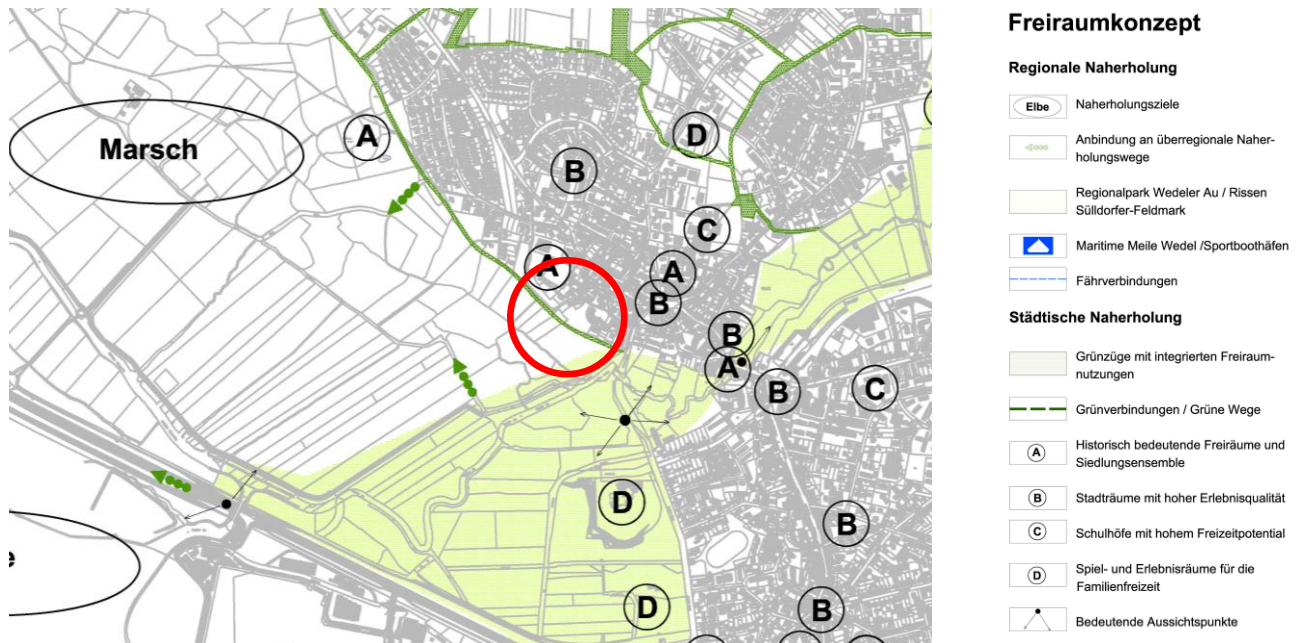
### Fazit

Es entstehen insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Grundwasser.

### 6.2.4. Schutzgut Luft und Klima

Im Falle der nur sehr geringfügigen Versiegelung sind in der Regel lokale Umweltauswirkungen wie Erwärmung oder abnehmende Luftzirkulation nicht zu erwarten.

### 6.2.5. Schutzgut Landschaftsbild



Ausschnitt Freiraumkonzept, Landschaftsplan 2010

Der Geesthang ist als naturraumprägender Landschaftsbestandteil sehr reizvoll. Er bildet als Rand der Geest den deutlich sichtbaren Gegensatz zu der angrenzenden flachen Marsch. Das Gelände steigt von NN + 2,5 m auf NN + 9 m an.

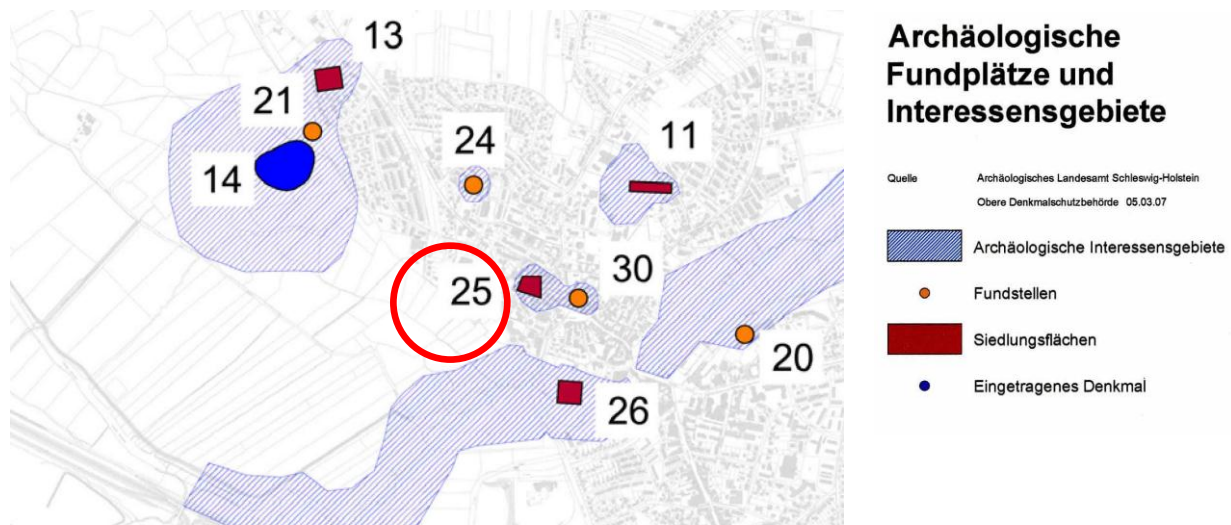
Obwohl der Hang durch die vorhandene Bebauung bereits stark überprägt ist, hat er ortsbildprägende Wirkung. Hier zeigt sich, durch die Lage des historischen Kirchstieges dass die Hanglage, als natürlicher Hochwasserschutz ein wichtiger Grund für die Entstehung der Stadt Wedel war.

Die Bedeutung des Geesthanges aus geowissenschaftlicher Sicht wird vom Landesamt für Natur und Umwelt (LANU) als „mittelmäßig“ eingestuft. Die regionale Bedeutung für die Stadt Wedel ist vor allem unter dem Aspekt der Naherholung und des Landschaftserlebens als hoch einzuordnen.

#### Fazit

Die geplante Wegeverbindung stellt keinen Eingriff ins Landschaftsbild dar. Sie ist wegen ihrer freiraumvernetzenden Wirkung eher als Bereicherung für das Landschaftserlebnis zu werten.

### 6.2.6. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter



Ausschnitt Archäologische Fundplätze und Interessensgebiete, Landschaftsplan Wedel 2010

Der östliche Teil des Plangebiets liegt in einem archäologischen Interessensgebiet. Da durch den Bau des Radweges auch archäologische Funde betroffen sein könnten, sind die Bauarbeiten mit der zuständigen Dienststelle abzustimmen.

#### Fazit

Es sind, bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vorgehensweise keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter erkennbar.

### 6.2.7. Schutzgut Mensch

Durch den Bau des Rad- und Wanderweges sind keine negativen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten.

In dem Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

### 6.2.8. Wechselwirkungen

Die gemäß den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig auf verschiedene Weise und in unterschiedlichem Maße. Hieraus ergibt sich ein komplexes Wirkungsgefüge, welches durch die Planung beeinflusst wird.

Aus der Versiegelung des Bodens ergibt sich ein Verlust der Funktionen des Bodens für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen und für das Schutzgut Wasser, da die Versickerung im Bereich der Versiegelung unterbunden wird. Darüber hinaus wird durch das Entfernen der Vegetation im Zuge des Wegebbaus deren Funktion für Tiere, das Landschaftsbild sowie das Schutzgut Luft und Klima beeinträchtigt. Auf die Funktionsverluste wird im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen auf der Ökokontofläche reagiert.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist wegen der geringen Versiegelung im Plangebiet nicht zu erwarten.

### 6.2.9. Zusammengefasste Umweltauswirkungen

Bei Umsetzung der Planung unter Einhaltung der Vorgaben des Bebauungsplans Nr. 76 „Rad-/Fußwegeverbindung Geestrand“, Teilbereich 1 sind für die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Oberflächenwasser, Luft und Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstige Sachgüter keine nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch die Versiegelung bisher unversiegelter Böden wird eine leichte Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Grundwasser erfolgen. Die Beeinträchtigungen können durch die Ökokontoflächen (Flurstück 62/83 Flur 17) der Stadt Wedel ausgeglichen werden.

### 6.3. Prognosen über die Entwicklung des Umweltzustandes

Der Bau der Wegeverbindung wird keine erkennbaren oder messbaren Auswirkungen auf den Umweltzustand haben. Die geringfügigen Auswirkungen durch die Versiegelung können ausgeglichen werden.

### 6.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Die Versiegelung wird auf das notwendigste Maß beschränkt.

#### 6.4.1 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Veränderungen durch das geplante Vorhaben:

- Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche,
- Versiegelung und Bodenauftrag, somit Veränderung der Bodenfunktionen, des Oberflächenabflusses und der Verdunstungsrate,
- Beeinflussung vorhandener Lebensräume und
- Veränderung des Landschaftsbildes.

Als Grundlage für die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung dient der „Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 - IV 268/V 531 - 5310.23“.

Da noch nicht endgültig entschieden ist, welche Oberflächenmaterialien für den Weg gewählt werden, wird für den hier ermittelten Ausgleichsbedarf von einer möglichen Vollversiegelung der Wegefläche durch Pflaster oder Asphalt ausgegangen:

Ausgleich Schutzgut Boden			
Eingriffsfläche	maximal mögliche Vollversiegelung im Plangebiet in m <sup>2</sup>	Ausgleichsfaktor	Ausgleichs-/Ersatzfläche in m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche (Rad- und Wanderweg)	2.125	0,5	1.063



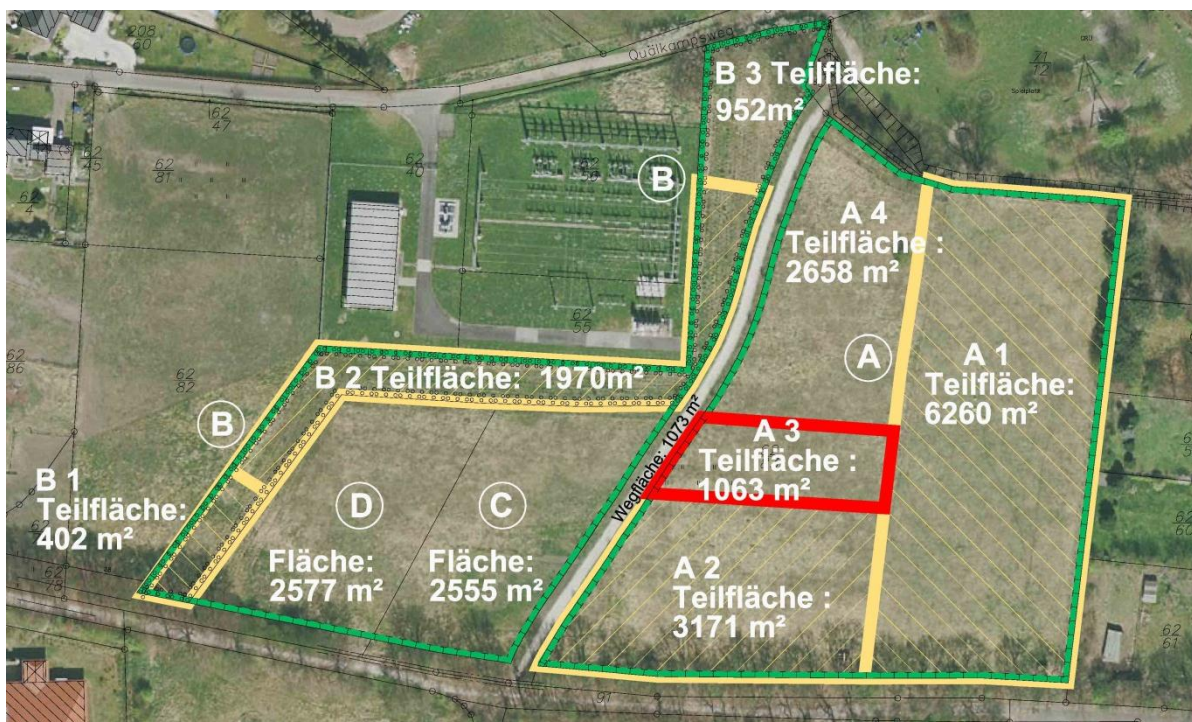
### 6.4.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Vermeidung von Beeinträchtigungen:

- Beschränkung der Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung auf das unbedingt notwendige Maß

### 6.4.3. Maßnahmen zum Ausgleich

Nach Durchführung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen verbleibt ein Ausgleichsbedarf von 1.063 m<sup>2</sup>. Die Maßnahmen werden auf der städtischen Ökokontoflächen Flurstück 62/83 Flur 17, Gemarkung Wedel verbucht. Das Ausgleichsflächenkataster wird angepasst und der Sachstand der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg mitgeteilt.



Ökokontofläche Flurstück 62/83 Flur 17: die rot umrandete Fläche wird aus dem Ökokonto ausgebucht. Sie ist eingezäunt und wird durch eine extensive Beweidung dauerhaft als artenreiches Grünland erhalten.

### 6.5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten bezogen auf den Standort

#### Variantenprüfung

In der Umweltprüfung sind alternative Planungsmöglichkeiten auf der Grundlage der mit dem Bebauungsplan verfolgten Ziele und seines Geltungsbereiches zu prüfen.

Zusätzliche Radwegeverbindungen durch die Wedeler Marsch bedürfen einer gründlichen naturschutzfachlichen Prüfung, da der gesamte Bereich wegen seiner Lage an der Elbe und der geringen baulichen Nutzung von größter überregionaler Bedeutung für den Natur- und Artenschutz ist.

Die Wedeler Marsch ist Teil der Pinneberger Elbmarsch. Sie wird überwiegend als Grünland extensiv bewirtschaftet, ein geringerer Anteil als Obstanbau- sowie Baumschulfläche ge-

nutzt. Die geringe Vorbelastung durch Bebauung oder durch intensive Bewirtschaftung und die Strukturvielfalt sorgt für eine ausgeprägte Artenvielfalt

Ein anderer Trassenverlauf in der Wedeler Marsch würde sich vom Siedlungsrand entfernen und hätte die Zerschneidung wertvoller, bisher unzerschnittener Landschaftsraumzusammenhänge zur Folge. Erhebliche Risiken bestehen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Artenschutzes. Eine Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde wird für eine solche Trasse nicht in Aussicht gestellt.

## 6.6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Im vorliegenden Umweltbericht werden die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt beschrieben. Die Flächen im Plangebiet werden zurzeit zum größten Teil als Grünlandfläche genutzt. Die geplante Wegeverbindung ist die einzige realisierbare Möglichkeit, einer nicht mit einer Hauptverkehrsstraße gekoppelten Rad- und Wanderwegeverbindung zwischen Wedel und Holm herzustellen.

Die Eingriffe und ihre Umweltauswirkungen wurden ermittelt. Der notwendige Ausgleichsbedarf (1.063 m<sup>2</sup>) ist zu erbringen. Für den Ausgleichsbedarf außerhalb des Plangebietes stehen städtische Ökokontoflächen (Flurstück 62/83 Flur 17) zur Verfügung.

Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen können Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 und des § 39 BNatSchG ausgeschlossen werden. Nennenswerte Beeinträchtigungen auf das Landschaftsschutzgebiet Pinneberger Elbmarschen (LSG 04) sowie dem FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ können ausgeschlossen werden.

Die Bedeutung der Radwegeplanung für die Stadt Wedel ist vor allem unter dem Aspekt der Naherholung, der Verkehrsentlastung und des Klimaschutzes hoch einzuordnen. Der geplante Weg am Fuß des Hanges stellt eine sinnvolle Ergänzung des Wedeler Radwegesystems dar und könnte einen Beitrag zur Verkehrsentlastung der Altstadt liefern, da eine attraktive Radwegeverbindung zwischen Altstadt und Elbe entstehen würde.

Unter Berücksichtigung der im B-Plan auf Grundlage der Bilanzierung des Bebauungsplanes festgesetzten Ausgleichsmaßnahme verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter oder negativen Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern ist nicht auszugehen.